



Kommission für Rechtsfragen
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 24. September 2025

Kommission für Rechtsfragen: Parlamentarische Initiative «Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern»; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 21.449 «Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern» ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung des Kantons St.Gallen begrüsst, dass mit dem vorgelegten Entwurf die gleichmässiger Aufteilung der Kinderbetreuung nach Trennung oder Scheidung gefördert werden soll. Dies wirkt sich positiv auf die emotionale Bindung des Kindes zu beiden Elternteilen aus und stärkt die Resilienz sowie das Kindeswohl. Gleichzeitig wird die Gleichstellung der Eltern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert, was sich wiederum positiv auf die berufliche Wiedereingliederung der nichterwerbstätigen Elternteile auswirkt und nachhaltig zur Verhinderung von Armut bzw. zu einer besseren wirtschaftlichen Basis von Familien beiträgt. Zudem entlastet eine klare Regelung das Rechtssystem, indem Konflikte reduziert und gemeinsame Lösungen gefördert werden. Insgesamt trägt die Vorlage damit zu einem modernen Familienrecht bei, das den Bedürfnissen von Kindern und Eltern besser gerecht wird.

Hinsichtlich Wahl der Varianten wird Variante 2 bevorzugt. Diese stärkt die Stellung beider Elternteile und betont den Grundsatz, dass Mutter und Vater gleichermaßen für die Betreuung verantwortlich sind. Sie fördert eine vertiefte Auseinandersetzung mit der alternierenden Betreuung auch in Fällen, in denen das bisher selten geprüft wurde, und trägt zur Harmonisierung der Anwendungspraxis bei. Zudem können durch die vorgesehene Begriffsanpassung («Betreuung» anstatt «Obhut») bestehende Unklarheiten im Gesetz reduziert und Anschlussfragen, etwa zum Wohnsitz des Kindes, einheitlicher geregelt werden. Damit die Umsetzung der gleichmässigen Betreuungsregelung auf Elternebene möglich ist und die Betreuung zu gleichen Teilen weiter gestärkt werden kann, regen wir zudem an, Eltern bei Konfliktsituationen o.ä. zur Teilnahme an entsprechenden Elternkursen zu verpflichten.


Unabhängig von der Wahl der Variante ist es aus Sicht des Kantons St.Gallen unerlässlich, bei der Festlegung der Betreuungsanteile den zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes festzulegen. Ebenfalls ist Art. 25 ZGB zu redigieren und der Wortlaut anzupassen, da es in der Praxis immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten und somit zu unerwünschten Nebeneffekten hinsichtlich der Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes von minderjährigen Personen kommt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Beat Tinner
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
zz@bj.admin.ch